



Entgelte forstliche Dienstleistungen

- **Forstlicher Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald**
- **Tätigkeiten der kommunalen Holzverkaufsstelle**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	am 25.11.2024	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 09.12.2024	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Die Entgeltordnung für den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entgeltordnung der kommunalen Holzverkaufsstelle wird zugestimmt.
3. Aus steuerlichen Gründen wird für die gesamte BgA der Ausschluss einer Gewinnerzielungsabsicht beschlossen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss wird dem Kreistag empfohlen einstimmig wie oben zu beschließen.

Anlagen: Entgeltordnung_Betreuung_KW_PW_ab_1.1.2025
Entgeltordnung_Holzverkauf_ab_1.1.2025



Entgelte forstliche Dienstleistungen

- **Forstlicher Revierdienst und Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald**
- **Tätigkeiten der kommunalen Holzverkaufsstelle**

Sachverhalt:

Im Rahmen der Forstneuorganisation zum 1.1.2020 haben 20 Kommunen und 35 sonstige Körperschaften mit der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes für Ihren körperschaftlichen Forstbetrieb abgeschlossen.

Ausnahmen: Stadt Albstadt, Gemeinden Bitz, Straßberg und Winterlingen sowie die sonstigen körperschaftlichen Forstbetriebe auf diesen Markungen und die Stadt Hechingen. Zusätzlich zu den oben genannten 55 körperschaftlichen Forstbetrieben hat die Stadt Hechingen sowie bislang weitere ca. 2.000 private Forstbetriebe den Holzverkauf über die kommunale Holzverkaufsstelle vereinbart.

Die Entgelte für diese Betreuungsleistungen des Forstamtes wurden dabei auf Basis der Gestehungskosten des Jahres 2020 und mit einer unterstellten Dynamisierung für den Fünfjahreszeitraum 2020 bis 2024 berechnet.

Nach den bestehenden Entgeltordnungen müssen die Gestehungskosten nun im fünften Jahr bzw. in 2024 überprüft und auf Basis der von 2025 bis 2029 dynamisierten Personal- und Sachkosten neu berechnet werden.

Forstlicher Revierdienst:

Um die **Gestehungskosten** für den **forstlichen Revierdienst** im Körperschaftswald in den nächsten fünf Jahren decken zu können, ist eine Erhöhung der bisherigen Entgelte um rd. 13 % erforderlich. Die Steigerung der Gestehungskosten wird dabei maßgeblich durch die notwendigen Lohnanpassungen und die deutlich gestiegenen Preise bei den Sachkosten verursacht.

Der sogenannte Mehrbelastungsausgleich, welcher das Land den Körperschaften für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen jährlich zur Verfügung stellt, wird dabei wie bisher noch in Abzug gebracht. Eine Anpassung des Mehrbelastungsausgleichs an die allgemeinen Preissteigerungen sollte auf politischer Ebene weiter vorangetrieben werden.

Kommunale Holzverkaufsstelle:

Auf Grundlage der zu erwartenden jährlichen Holzmengen aus Kommunal- und Privatwald sowie den **Gestehungskosten** in der **Holzverkaufsstelle** wurde der Kostensatz für den Holzverkauf berechnet. Das Entgelt wird auf 2,75 Euro / Festmeter sowie eine Pauschale von 10,- Euro pro Holzlos festgelegt.

Die Steigerung des Stückkostensatzes ergibt sich, aus der Steigerung der Summe der Gestehungskosten sowie einem zu erwartenden Rückgang der zum Verkauf bereitgestellten Holzmengen.

Die Entgelte für die forstlichen Dienstleistungen werden zu Gestehungskosten kalkuliert und somit ist eine **Gewinnerzielungsabsicht** im **BgA „Geschäftsbesorgungen Forst“** konsequent und dauerhaft **ausgeschlossen**.

Dies ergibt sich für den Forstlichen Revierdienst aus § 7 Abs. 2 Satz 1 KWaldVO; für die Holzverkaufsstelle resultiert dies aus Ziffer 3 des Beschlussvorschlags.



I. Entgeltordnung für den forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Der forstliche Revierdienst ist nach der Körperschaftswaldverordnung (§ 7 KWaldVO) durch die Landkreise zu Gestehungskosten abzurechnen. Dabei werden die Gesamtkosten je Betrieb um den vom Land zur Verfügung gestellten Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand aus der Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung (Mehrbelastungsausgleich) reduziert.

Die Kosten werden dabei für einen Zeitraum von fünf Jahren berechnet, bevor eine neuerliche Überprüfung der Entgelte erforderlich wird. Die Entgeltordnung ist in der Anlage 1 beigefügt.

II. Entgeltordnung für die Tätigkeit der kommunalen Holzverkaufsstelle

Zum 1.1.2020 hat das Landratsamt Zollernalbkreis eine kommunale Holzverkaufsstelle (KHVS) als Freiwilligkeitsleistung des Landkreises im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eingerichtet.

Das Entgelt für die Leistungen der KHVS werden auf Basis der Gestehungskosten hergeleitet. Die Gestehungskosten werden dabei für einen Zeitraum von fünf Jahren berechnet, bevor eine neuerliche Überprüfung der Entgelte erforderlich wird. Die Entgeltordnung ist in der Anlage 2 beigefügt.